

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung
– Management und Geographie /
Tourism and Sustainable Regional Development
– Management and Geography
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 17. September 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Prüfungsformen.....	2
§ 6 Bestehen der Masterprüfung	3
§ 7 Pflichtbereich, Masterarbeit	3
§ 8 Wahlpflichtbereich, Wahlbereich.....	4
§ 9 Diploma Supplement.....	5
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung	5
Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie an der KU.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie / Tourism and Sustainable Regional Development – Management and Geography, im Folgenden Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung genannt. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem humangeographischen Studiengang, in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, in einem Lehramtsstudiengang mit Hauptfach Geographie oder Wirtschaft oder in einem sonstigen Studiengang, der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse erwarten lässt und
2. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

²Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse zu erwarten sind.

(2) Vom Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung abgesehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen

Regelungen vor.

- (2) Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt zwischen fünf und zehn Seiten.
- (3) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Dozierenden vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten- und mediengerechte Vorstellung und dabei eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. Bewertet werden neben dem Vortrag auch die schriftlichen Begleitmaterialien. ²Die Dauer einer Präsentation beträgt inkl. Diskussion 20 bis 90 Minuten.
- (4) Die Dauer eines Referats beträgt inkl. Diskussion 20 bis 90 Minuten.
- (5) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mind. 9000 Zeichen (ohne Leerzeichen) pro in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkt. ²Zeichenzahlen beziehen sich auf den reinen Textkorpus. ³Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt acht Wochen.
- (6) ¹In einem Exposé wird die Grundstruktur einer Masterarbeit unter anderem mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen und Diskussion entworfen. ²Der Umfang beträgt vier bis sechs Seiten.
- (7) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Studiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände, und/oder am Computer und/oder in Form einer Hausarbeit stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher, häufig auch in grafischer Form dargestellt und dem/der Dozierenden zur Benotung übergeben.

§ 6

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7

Pflichtbereich, Masterarbeit

- (1) ¹Im Pflichtbereich, der das Modul Masterarbeit umfasst, muss jede oder jeder Studierende 95 ECTS-Punkte erwerben:
- (2) ¹Jede oder jeder Studierende muss 70 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erwerben:
 1. Entrepreneurial Management und Tourismus: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, englischsprachiges Modul,
 2. Wirtschaftsgeographie: Nachhaltige Regionalentwicklung und -planung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (40 % der Modulgesamtnote) mit Präsentation (60 % der Modulgesamtnote),
 3. Regional- und Stadtökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, englischsprachiges Modul,
 4. Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Tourismusgeographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation,
 5. Tourismus & Gesellschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,

6. Grundlagen Tourismusmanagement, VWL und nachhaltige Entwicklung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio, je nach vorangegangenen Studium sind für das Grundlagenmodul aus den drei Bereichen Tourismusmanagement, VWL und nachhaltige Entwicklung zwei von drei Lehrveranstaltungen zu wählen, die Qualifikationen in bisher nicht abgedeckten Fachbereichen ermöglichen; in der Modulprüfung werden die Kompetenzen dieser beiden Fachbereiche abgeprüft,
 7. Internationales Forschungsseminar: Globale und/oder regionale touristische Destinationen: 10 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio, englischsprachiges Modul,
 8. Planungs- und Beratungsprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
 9. Städte, Regionen und Wirtschaftspolitik: Ausgewählte Themen der VWL: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation,
 10. Fortgeschrittene Methoden und große Projektstudie: 10 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Geländeseminar, Modulprüfung: Projektarbeit oder Portfolio,
 11. Berufspraktikum: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
 12. Ein Modul zur Begleitung der Masterarbeit:
 - a) Begleitendes Seminar zur Abschlussarbeit: Tourismus und Entrepreneurship: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exposé (unbenotet), oder
 - b) Begleitendes Seminar zur Abschlussarbeit: Human- und Wirtschaftsgeographie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exposé (unbenotet).
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird aus dem Bereich von Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie vergeben. ²Die Masterarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet. ³Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

§ 8

Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Dabei muss die oder der Studierende 5 ECTS-Punkte aus einem dieser zwei Module erfolgreich absolvieren:

1. Internationale Tourismusentwicklung und -planung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (50 % der Modulgesamtnote) mit Präsentation (50 % der Modulgesamtnote), oder
1. Nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensführung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (50 % der Modulgesamtnote) mit Präsentation (50 % der Modulgesamtnote), englischsprachiges Modul.

³Zusätzlich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Strategien des Destinationsmanagements und -marketings: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio, englischsprachiges Modul,
2. Innovation und Produktentwicklung im Tourismus: Gegenwärtige Theorie und Praxis am Beispiel von Sharing Economy, China Outbound Tourismus, Boutique Hotels und Experience Design: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulgesamtnote) mit Präsentation (30 % der Modulgesamtnote), englischsprachiges Modul,
3. Instrumente räumliche Tourismusanalyse für Fortgeschrittene (GIS- und IT-Technologien): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder Hausarbeit, englischsprachiges Modul,
4. Nachhaltiger Tourismus – Urbane und rurale Dynamiken in kritischer Perspektive: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation, englischsprachiges Modul,
5. Informationsmanagement im Tourismus: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit (70 % der Modulgesamtnote) mit Präsentation (30 % der Modulgesamtnote),
6. Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung im Globalen Süden: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation.

- (4) ¹Im Wahlbereich sind 5 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Es können die nicht gewählten Module nach Abs. 1 oder weitere frei aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge der KU wählbare Module absolviert werden. ³Zudem können an deutschen oder ausländischen Universitäten Module absolviert werden, die den Inhalten und Kompetenzzielen des Masterstudiengangs förderlich sind.

§ 9 Diploma Supplement

Für Studierende, die ihr Studium auch an einer ausländischen Partneruniversität, mit der ein Doppelabschlussabkommen für diesen Studiengang besteht, erfolgreich absolviert haben, ist im Diploma Supplement darauf hinzuweisen, dass es sich um ein an zwei Universitäten absolviertes Masterstudium handelt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 24. März 2015, geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2018, tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie vor dem 1. Oktober 2019 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juni 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 16. September 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. Juli 2019; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/67221.

Eichstätt/Ingolstadt, den 17. September 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 17. September 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2019.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie an der KU

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie (PO) setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie erfolgreich abschließen zu können. ³Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie vorhanden sind.

⁴Eignungsparameter sind die Kompetenz zu wissenschaftlicher, grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie die für den interdisziplinären Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Sozialwissenschaften, Regionalwissenschaften, Tourismuswissenschaften); es werden keine Kompetenzen, die in einem Erststudium erbracht wurden, im Rahmen des Eignungsverfahrens nochmals geprüft.

⁵Die erworbenen Kompetenzen, die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder nicht wesentlich unterschiedlichen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden, müssen mit denen in einem in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PO genannten Studiengang erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sein. ⁶Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf wesentlichen Unterschiede geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben. ⁸Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens drei im Masterstudiengang tätige Professorinnen oder Professoren angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie berufen und wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ³Bei Stimmengleichheit zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission für das Eignungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmengleichheit die oder der Vorsitzende der Kommission für das Eignungsverfahren. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der APO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils im Sommersemester durch die KU durchgeführt.

3.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der KU zu stellen. ²Dem Prüfungsausschuss obliegt die Veröffentlichung des Termins, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zu stellen ist. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines

Abschlusses ohne wesentliche Unterschiede mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen) beizufügen, hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Gesamtnote 3,0 erreichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 3.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht, schriftlich und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund nicht eingehaltener Ausschlussfristen nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.3. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Ziffer 1 Satz 4 nicht ausreichende Fähigkeiten und Fachkenntnisse (die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder nicht wesentlich unterschiedlichen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden) erworben haben, die mit denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelorstudiengang Geographie oder einem Bachelorstudiengang benachbarter Wissenschaften (Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Regionalwissenschaften, Tourismuswissenschaften) an der KU erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sind, werden nicht zum Eignungsverfahren zugelassen und erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.4. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise in Höhe von maximal 20 ECTS-Punkten aus den Bachelorstudiengängen Geographie oder Betriebswirtschaftslehre an der KU erteilt werden. ²Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. ³Wird diese Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.

5.2 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30minütigen bis 40minütigen Auswahlgespräch, in dem Fragen zu wirtschaftswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Rahmenbedingungen gestellt werden.²Im Auswahlgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber auch zeigen, ob sie oder er erwarten lässt, das Ziel des interdisziplinären Studiengangs auf der Grundlage ihrer oder seiner Eignung und kommunikativen Fähigkeiten selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen; ausschlaggebend sind dabei die Eignungsparameter gemäß Ziffer 1 Satz 4.

5.3 ¹Das Auswahlgespräch wird unter prüfungsadäquaten Bedingungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der KU in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Kommission für das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie bestellt. ³Die Bewertung der Leistungen im Auswahlgespräch durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt unter Verwendung folgender Noten:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Bewertung beider Prüferinnen und Prüfer im arithmetischen Mittel mindestens 4,0 lautet. ⁵Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Auswahlgespräches sind in

einem Protokoll festzuhalten.

5.4 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Auswahlgespräch nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlgespräch erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet. ²Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgespräches, das Urteil, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Feststellung der Eignung eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

8. Anrechnung von Eignungsverfahren

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer ausländischen Partneruniversität, mit der ein Doppelabschlussabkommen für diesen Studiengang besteht, die dort gültige Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse erfüllen und ein Eignungsverfahren nach dort gültigen Regeln erfolgreich absolviert haben, sind Bewerberinnen und Bewerbern, die das Eignungsverfahren für den Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung – Management und Geographie nach dieser Anlage erfolgreich absolviert haben, gleich gestellt.